



Stellungnahme des Deutschen IVF-Registers (D·I·R)

zum Entwurf eines Gesetzes der FDP-Fraktion zur Änderung des Embryonenschutzgesetzes –
Kinderwünsche erfüllen, Eizellspenden legalisieren
(BT-Drucksache 19/17633 vom 05.03.2020)

Düsseldorf, 21.01.2021

Korrespondenzadresse:

Geschäftsstelle des D·I·R
Lise-Meitner-Straße 14
D-40591 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 913 848 00
Fax +49 (0)211 913 848 01
geschaeftsstelle@deutsches-ivf-register.de

Vielen Dank für die Gelegenheit, als reproduktionsmedizinischer Sachverständiger zu dem Antrag der FDP-Fraktion „Entwurf eines Gesetzes der FDP-Fraktion zur Änderung des Embryonenschutzgesetzes – Kinderwünsche erfüllen, Eizellspenden legalisieren (BT-Drucksache 19/17633 vom 05.03.2020)“ Stellung nehmen zu dürfen!

Wie Sie meiner beigefügten Kurzbiographie entnehmen können, bin ich sowohl als Leiter des größten universitären Kinderwunschzentrums Deutschlands UniKiD, als auch in meinen Funktionen als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer, als Vorstand des Deutschen IVF-Registers (D.I.R) und als ehemaliger Präsident und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin in klinischer, wissenschaftlicher und berufspolitischer Hinsicht tief in die Materie eingearbeitet.

Ich bin vom Vorstand des Deutschen IVF-Registers (D·I·R) mandatiert worden, diesen im Rahmen der Anhörung zu vertreten.

Stellungnahme:

Das Embryonenschutzgesetz (ESchG) von 1990 basiert unter anderem auf den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen des späten 20. Jahrhunderts. Unter den damals geltenden Bedingungen erschien es dem Gesetzgeber richtig und sinnvoll, die Herbeiführung einer Schwangerschaft durch eine Eizellspende in Deutschland zu verbieten. Begründet wurde dies vor allen Dingen damit, dass „damit in Zukunft einer Übertragung fremder Eizellen Vorschub“ geleistet „und zugleich das Entstehen „gespaltener Mutterschaften“ begünstigt werden könnte (BT-Drs 11/5460 vom 25.10.1989). Im Hinblick auf diese „gespaltenen“ Mutterschaften lägen zum damaligen Zeitpunkt „keine Erkenntnisse darüber vor, wie junge Menschen – etwa in der Pubertätszeit – seelisch den Umstand zu verarbeiten vermögen, dass genetische wie austragende Mutter gleichsam seine Existenz mit bedingt haben.“ (BT-Drs 11/5460 vom 25.10.1989). Es sei nur angemerkt, dass aus reproduktionsmedizinischer Sicht schon damals nicht verständlich war, dass die „gespaltene“ Vaterschaft auf der anderen Seite offensichtlich aus Sicht des Gesetzgebers nicht zu eventuellen vergleichbaren Problemen im späteren Leben der aus einer Samenspende, welche explizit vom ESchG nicht verboten wurde, entstandenen Kinder führen würde.

Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass die Regelungen des ESchG im weiteren Verlauf, zum Beispiel durch Änderung des Standes der Erkenntnisse der Wissenschaft, einer Anpassung bedürfen. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Gesetzesbegründung: „Mit zunehmender Bedeutung der In-vitro-Fertilisation [...] am Menschen sieht sich der Gesetzgeber vor neue Aufgaben gestellt. [...] Seine Arbeit wird nicht zuletzt dadurch erschwert, daß sich die Chancen und Risiken dieser Methode heute noch nicht in ihrer vollen Tragweite abschätzen lassen.“ (BT-Drs 11/5460 vom 25.10.1989).

In den mehr als 30 Jahren seit Inkrafttreten des Embryonenschutzgesetzes hat sich die Reproduktionsmedizin - mehr als viele andere Bereiche der Medizin – deutlich weiterentwickelt. Dies hat auch dazu geführt, dass von vielen Seiten, nicht nur von den reproduktionsmedizinisch Tätigen, auf die dringende Reformbedürftigkeit des ESchG hingewiesen wurde. Die deutschen Ärztetage 2013 und 2017 haben beispielsweise den Gesetzgeber aufgefordert, konsistente rechtliche Regelungen für die Reproduktionsmedizin zu schaffen. In den letzten 2 Jahren haben

sowohl der Deutsche Ethikrat, als auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und die Union der deutschen Akademien der Wissenschaft in ihrer Stellungnahme „Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung“, als auch die Bundesärztekammer in ihrem im September 2020 veröffentlichten „Memorandum für eine Reform des Embryonenschutzgesetzes“ (<https://www.baek.de/memorandum-eschg.2020>) unabhängig voneinander aber unisono auf den dringenden Reformbedarf hingewiesen.

Das Verbot der Eizellspende wurde in allen genannten Stellungnahmen kritisiert und die dem damaligen Verbot zugrundeliegenden medizinisch-wissenschaftlich Prämissen wurden inzwischen widerlegt oder sind nach dem derzeitigen Stand der Forschung und der Weiterentwicklung, bzw. der Einführung neuer Therapieoptionen gegenstandslos.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf „Entwurf eines Gesetzes der FDP-Fraktion zur Änderung des Embryonenschutzgesetzes – Kinderwünsche erfüllen, Eizellspenden legalisieren (BT-Drucksache 19/17633 vom 05.03.2020)“ ist insofern aus reproduktionsmedizinischer Sicht absolut zu begrüßen und zu unterstützen!

Durch diesen pragmatischen und reproduktionsmedizinisch einfach umzusetzenden Ansatz wäre es möglich, die schätzungsweise 3000-5000 Kinderwunschaare, welche derzeit wegen der Notwendigkeit einer Einzelspende gezwungen sind, sich im Ausland behandeln zu lassen, unter den in Deutschland etablierten hohen medizinischen Qualitätsstandards vor Ort zu therapieren. Die aus dieser Behandlung entstehenden Kinder hätten dann die Möglichkeit, dass in Deutschland verbriefte Recht auf Kenntnis der genetischen Herkunft auch umsetzen zu können.

Wesentlich wären der Ausschluss einer Kommerzialisierung, diese ist aber bereits durch das Verbot des Handelns mit menschlichen Geweben und Zellen zum Beispiel durch die §§ 17 und 18 des Transplantationsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 30 des Arzneimittelgesetzes gegeben. Weiterhin sollten an die Aufklärung und Beratung sehr hohe Anforderungen gestellt werden, um insbesondere zu verhindern, dass sich die Spenderin ungewollt oder unbewusst Risiken aussetzt. Die Details zur Aufklärung, Beratung, Einwilligung, Eignung der Spenderin und notwendigen Untersuchungen, Eizellentnahme, Kryokonservierung, Übertragung, Inverkehrbringen, Anforderungen an Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung, Datenschutz und Dokumentation könnten durch eine Erweiterung und Überarbeitung der bestehenden „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 16bb Absatz 1 Satz 3 des Transplantationsgesetzes“ (BAnz AT 20.07.2018 B3) durch die Bundesärztekammer und die zuständige Bundesoberbehörde (Paul-Ehrlich-Institut) festgelegt werden.

Es sei abschließend bemerkt, dass der Gesetzgeber die weiteren im Memorandum der Bundesärztekammer dargestellten Problempunkte „Dreier-Regel bzw. eSET“ und „Embryospende“ im Rahmen einer weiteren Reform des ESchG überarbeiten sollte. Die parlamentarische Diskussion hierüber sollte festlegen, inwieweit der beschriebene Stand der medizinischen Wissenschaft hier abgebildet werden soll.

Kurzbiographie

Prof. Dr. med. Jan-S. Krüssel

**Universitäres interdisziplinäres Kinderwunschzentrum UniKiD, Frauenklinik,
Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf**

Dr. Jan Krüssel ist Professor für Gynäkologie und Geburtshilfe und Koordinator des universitären interdisziplinären Kinderwunschzentrum Düsseldorf (UniKiD) an der Frauenklinik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Unter seiner Führung entwickelte sich das UniKiD zum größten universitären Kinderwunschzentrum Deutschlands. Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit, welche er als DFG-Stipendiat an der Stanford University in Palo Alto, USA begann und in Düsseldorf fortführt, ist der Einfluss von Zytokinen und Wachstumsfaktoren auf die embryonale Entwicklung im Präimplantationsstadium und die Implantation.

Von 2010 bis 2011 war Prof. Krüssel Präsident der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin. Seit 2007 ist Mitglied des Kuratoriums, seit 2012 Mitglied des Vorstandes des Deutschen IVF-Registers.

2013 wurde er in den wissenschaftlichen Beirat (WB) der Bundesärztekammer berufen, seit 2015 war er Federführender des Wissenschaftlichen Arbeitskreises zur Novellierung der „(Muster-) Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer. Im Juli 2018 wurde die unter seiner Federführung erarbeitete „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion“ im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich Institut veröffentlicht. Im September 2020 wurde im Deutschen Ärzteblatt ein vom Arbeitskreis des WB unter seiner Federführung erstelltes Memorandum für eine Reform des ESchG veröffentlicht.

Er war Mitglied einer interdisziplinären Arbeitsgruppe der Nationalen Akademie der Wissenschaften „Leopoldina“, welche 2019 die Stellungnahme „Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung“ veröffentlichte.

Für seine Forschungserfolge in der assistierten Reproduktion erhielt Prof. Krüssel 7 nationale und internationale Preise. Prof. Krüssel fungierte als Organisator, Vorsitzender und/oder Referent bei mehr als 200 nationalen und internationalen Veranstaltungen und publizierte eine Vielzahl wissenschaftlicher Artikel, Übersichtsarbeiten und Buchbeiträge.

Er ist Mitglied in einer Reihe nationaler und internationaler Fachgesellschaften.